

STÄNDIGE WIRTSCHAFTSDELEGATION
DER PRÄSIDENT

Bern, den 2. Juli 1963

Herrn Botschafter P. Micheli,
Generalsekretär des
Eidg. Politischen Departements
B e r n

Herrn Minister R. Bindschedler
Rechtsdienst des
Eidg. Politischen Departements
B e r n

Herrn Dr. H. Homberger,
Delegierter des Vororts des
Schweiz. Handels- u. Industrie-Vereins
Z ü r i c h

Herrn Dr. M. Redli,
Direktor der Eidg. Finanzverwaltung
B e r n

Herrn R. Juri,
Direktor des Schweiz. Bauernverbandes
B r u g g

Herrn W. Clavadetscher,
Direktor der Abteilung für Landwirt-
schaft des EVD
B e r n

Herrn Minister O. Long,
Delegierter für Handelsverträge
B e r n

Herrn Minister A. Weitnauer,
Delegierter für Handelsverträge
B e r n

Herrn Minister P. Jolles,
Delegierter für Handelsverträge
B e r n

Herrn Fürsprech H. Marti,
Vizedirektor der Handelsabteilung
B e r n

Herrn Fürsprech H. Bühler,
Vizedirektor der Handelsabteilung
B e r n

Herrn Dr. E. Moser,
Vizedirektor der Handelsabteilung
B e r n

Ferner z.K. an: Herrn Dr. H. Hess, Wirtschafts- u. Finanzangelegenheiten
des EPD, Bern
Herrn Dr. A. Janner, Sektion Ost des EPD, Bern
Herrn Dr. A. Grübel, Vorort des Schweiz. Handels- u. Indu-
strie-Vereins, Zürich
Herrn Ing. agr. L. Jeanrenaud, Schweiz. Bauernverband, Brugg
Herrn Direktor E. Mürner, Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich
Lt, Bk, Ro



- 2 -

Sehr geehrte Herren,

Ich beehre mich, Ihnen als Beilage eine vom 26. Juni 1963 datierte Notiz über unsere Wirtschaftsbeziehungen zu Polen zu übermitteln. Ich werde Sie noch darüber benachrichtigen, wann dieses Traktandum im Schosse der Ständigen Wirtschaftsdelegation besprochen werden soll.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Kramer

1 Beilage

Bern, den 26. Juni 1963

N o t i z an die ständige Wirtschaftsdelegation

Ro. Pol. 890.0
 Verhandlungen mit Polen,
 Nationalisierungsentschädigung

I.

Gemäss Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen vom 25. Juni 1949 hat dieser Staat die Verpflichtung übernommen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Globalentschädigung im Betrage von 53,5 Mio Fr. zu bezahlen. Eine Summe von 4 Mio Fr. war sofort fällig und wurde bezahlt, wogegen für den Rest von 49,5 Mio Fr. eine Zahlungsfrist von 13 Jahren (1951-1963) vorgesehen war, was bei zeitlich gleichmässiger Verteilung jährlichen Transferquoten von rund 3,8 Mio Fr. entsprochen hätte.

Für den Transfer der Globalsumme sieht das Abkommen eine allgemeine Abspaltung von 3 % auf sämtlichen Clearingeinzahlungen vor, beginnend am 1. Juli 1950. Ausserdem ist eine zusätzliche Abspaltung auf dem Gegenwerte der im Laufe je eines Vertragsjahres erfolgenden polnischen Kohlenlieferungen vereinbart, die je nach den eingeführten Mengen progressiv ansteigt und 6,13 oder 18 % erreichen kann.

Polen erklärte sich schon im Verlaufe der Verhandlungen im Jahre 1949 grundsätzlich ausserstande, die Nationalisierungsschuld anders als durch Kohlenlieferungen und die allgemeine Clearingabspaltung von 3 % zu bezahlen. Die polnische Regierung konnte vor allem nicht dazu bewogen werden, fixe, vom Warenaustausch unabhängige Zahlungsraten zu leisten oder zum mindesten eine höhere allgemeine Abspaltungsquote als 3 % zu gewähren.

Bedeutend schneller als erwartet worden war, hatten sowohl die Entwicklung auf dem schweizerischen Kohlenmarkt wie auch spezielle Schwierigkeiten bezüglich der polnischen Kohlenlieferung zur Folge, dass in den Jahren 1950 und folgende die polnischen Kohlenlieferungen von einem Höchststand im Nachkriegsjahre 1947 von über 481'000 t sehr rasch abnahmen. Vom Jahre 1952 hinweg sanken sie sogar bedeutend unter 100'000 t pro Jahr, um erst nach besonderen Anstrengungen der schweizerischen Vertreterfirma für die Einfuhr polnischer Kohle in den Jahren 1961 und 1962 mit 125'000 t bzw. 145'000 t die 100'000 t-Grenze wieder zu übersteigen, was einen Anteil von 7,5 bzw. 8,6 % an der schweizerischen Gesamtkohleneinfuhr darstellt. Auch beim Andauern der gegenwärtig günstigen Verhältnisse für polnische Kohle darf nicht damit gerechnet werden, dass der polnische Anteil an der schweizerischen Kohlenversorgung 10 % übersteigen wird, was einer jährlichen Kohlenmenge von höchstens 200'000 t pro Jahr entspricht.

Diese für den Transfer der polnischen Nationalisierungsschulden sehr unerfreuliche Entwicklung hatte zur Folge, dass von der Ende 1962 pro rata temporis geschuldeten Summe von 49,7 Mio Fr. bloss 22,4 Mio Fr.

- 2 -

bezahlt worden sind, so dass heute ein geschuldeter und fälliger Betrag von ca. 27,3 Mio Fr. aufgelaufen ist. Per Ende 1963, dem Zeitpunkt, an dem die ganze Globalsumme fällig wird, ist daher mit einem Fehlbetrag von rund 30 Mio Fr. zu rechnen. Das bisher erzielte Ergebnis wäre noch schlechter ausgefallen, wenn nicht auf Grund des autonomen Prämiensystems dem Clearing aus der Abwicklung von zusätzlichen Transitoperationen ab 1954 jährlich durchschnittlich 9 Mio Fr. oder etwas weniger als 30 % der Gesamtclearing-einzahlungen zugeführt worden wären, Beträge, von denen ebenfalls 3 % abgespalten wurden.

Vorausgesetzt, dass der jetzige Stand der Clearing-einzahlungen (Importe 45-50 Mio Fr., Transitgeschäfte ca. 10 Mio Fr.) aufrechterhalten und auf eine jährliche Kohleneinfuhr von 200'000 t abgestellt werden kann, ist mit einem jährlichen Abspaltungsergebnis von maximal 2 Mio Fr. zu rechnen, was für die endgültige Abtragung der Restschuld eine Zusatzfrist von 15 Jahren ergibt.

II.

Eine vom Bundesrat ernannte Delegation versuchte im Verlaufe des Jahres 1962 während zwei in Bern durchgeführten Verhandlungsphasen zu einer vertraglichen Regelung für die Liquidation des per Ende 1963 nicht bezahlten Teiles der globalen Entschädigung zu gelangen. Obschon die schweizerische Delegation, um eine vertragliche Basis zu finden, von ihrem ursprünglichen Ziel, eine Sofortzahlung der ganzen fälligen Summe zu erwirken, nicht unwesentlich abwich, mussten die Verhandlungen, im Einvernehmen mit den Vertretern der wichtigsten schweizerischen Gläubigern, schliesslich ergebnislos unterbrochen werden, da die polnische Delegation sich hartnäckig weigerte, auf die Begleichung der Restschuld durch fixe Raten oder wenigstens durch eine angemessene Erhöhung der allgemeinen Abspaltungsquote einzutreten.

Wir erlauben uns, hinsichtlich des Verlaufs der 2. Verhandlungsphase auf unsere Aktennotiz vom 15. Dezember 1962 zu verweisen, die die polnischerseits für die Bezahlung der Nationalisierungsschuld gemachten sogenannten Beschleunigungsvorschläge sowie deren Bewertung durch die schweizerische Delegation im einzelnen wiedergibt.

III.

Am 14. Mai 1963 hat im Schosse der schweizerischen Verhandlungsdelegation eine Besprechung stattgefunden, um unsere künftige Haltung in den Wirtschaftsbeziehungen zu Polen unter besonderer Berücksichtigung des in Rede stehenden ungelösten Schuldenproblems festzulegen.

Man ist sich darüber einig, dass bis auf weiteres die Ausgangslage für eine weitere Verhandlungsphase, wobei hiefür die Initiative von der Schweiz ausgehen müsste, sich seit Ende 1962 keineswegs

- 3 -

verbessert hat. Im Gegenteil hat namentlich durch das Scheitern der Integrationsverhandlungen Grossbritanniens, das für polnische Agrarprodukte der wichtigste westliche Partner ist, der Diskriminationsdruck auf die polnischen Ausfuhren nach dem Westen eher nachgelassen. Dazu kommt, dass, bedingt durch interne Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur, die polnische Lieferfähigkeit, sogar auf traditionellen Gebieten, (Eier, Kohle, Futtermittel usw.) zurzeit nachgelassen hat. In der gleichen Richtung wirken die erfolgreichen Bemühungen der Bundesrepublik (Errichtung einer Handelsmission) und anderer wichtiger westlicher Handelspartner Polens, den Warenaustausch mit diesem Land durch neue langfristige Abmachungen zu beleben. Auch in politischer Beziehung geniesst Polen eine etwas grössere Unabhängigkeit (besondere Anstrengungen der USA). Unter diesen Umständen verwundert es nicht, dass Polen auch gegenüber denjenigen Staaten, mit denen das Nationalisierungsproblem überhaupt noch nicht geregelt war (z.B. Belgien), Lösungen durchsetzen konnte, die ebenfalls nur eine niedrige Abspaltungsquote auf dem Warenverkehr, somit keine festen Zahlungsverpflichtungen vorsehen.

Wenn aus den dargelegten Gründen und bis zu einer Aenderung der Lage von der Wiederaufnahme der Verhandlungen abgesehen werden muss, lag es nahe, sich zu überlegen, ob eventuell durch autonome, ausserhalb der vertraglichen Vereinbarungen mit Polen liegende schweizerische Massnahmen unser Partner zu einem Einlenken veranlasst werden könnte. Am naheliegendsten wäre z.B. eine von der Schweiz einseitig verfügte Erhöhung der allgemeinen Abspaltungsquote. Ein solches Vorgehen, dem ein radikaler Charakter zukäme, ist völkerrechtlich als Repressalie zu qualifizieren. Ein derartiger Schritt schliesst zweifellos grosse Risiken in sich. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass Polen, das ja keinen Ueberschuss an exportfähigen Waren aufweist, ziemlich schnell seine Lieferungen nach der Schweiz einstellen würde und dadurch die zurzeit zugunsten der schweizerischen Nationalisierungsgläubiger jährlich noch anfallende Summe von 1,5 - 2 Mio Fr. gänzlich wegfiel, ganz abgesehen von den unerwünschten Auswirkungen auf die traditionellen Handelsbeziehungen, die trotz ihrem bescheidenen Ausmass, im Hinblick auf konjunkturell weniger günstige Zeiten, nicht gänzlich vernachlässigt werden sollten. Bei dem in Rechnung zu stellenden polnischen Charakter könnte es zudem sehr schwer halten, in der Folge den status quo wieder herzustellen.

Aus diesen Ueberlegungen und solange wir uns nicht in der Position des Stärkeren befinden, erscheint es ratsam, von eigentlichen Repressalien, wie übrigens auch von einer Politik der Nadelstiche, abzusehen. Das will nicht heissen, dass - wie dies übrigens schon bisher geschah - bei sich bietender günstiger Gelegenheit konkrete schweizerische Konzessionen, z.B. auf dem Waren- oder Zahlungssektor, von zusätzlichen Anstrengungen Polens auf dem Gebiet der Nationalisierungsentschädigung abhängig gemacht werden.

Um andererseits aber durch unser, auf Grund der gegebenen Verhältnisse diktiert, eher passives Verhalten bei unserem Partner nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, dass wir seine These, wonach Polen

- 4 -

seine vertraglichen Verpflichtungen strikte eingehalten hat, und weiterhin einhält, ohne eine fühlbare zusätzliche Anstrengung zu unternehmen, stillschweigend akzeptieren, beabsichtigen wir, vor Ende 1963, d.h. dem Termin der Fälligkeit für die gesamte Globalsumme, der polnischen Regierung vorzuschlagen, diese Angelegenheit einem internationalen Schiedsgericht zu unterbreiten. Da Polen im Jahre 1952 den schweizerisch-polnischen Vergleichs- und Schiedsvertrag vom 7. März 1925 gekündigt hat, besteht für uns allerdings nicht die Möglichkeit, diesen Staat einseitig einzuklagen. Zur Durchführung eines Schiedsverfahrens bedarf es vielmehr der polnischen Zustimmung. Nach den bestehenden Erfahrungen lehnen es die kommunistischen Staaten im allgemeinen ab, sich in internationalen Schiedsverfahren einzulassen. Es ist daher eher damit zu rechnen, dass Polen nicht auf unsern Vorschlag eintritt.

Das in Aussicht genommene Vorgehen bietet uns indessen, gleichwohl den Vorteil,

- dass gegenüber Polen dokumentiert wird, dass wir nicht gedenken, diese Liquidationsangelegenheit auf sich beruhen zu lassen,
- dass wir zur Fortsetzung des Gesprächs wieder die Initiative übernehmen können,
- dass wir Zeit gewinnen, bis sich die allgemeine Lage gegebenenfalls wieder zu unsern Gunsten ändert,
- dass wir zur Durchsetzung unseres Anspruchs den Rechtsboden nicht verlassen.

Widmann

Beilage:

Aktennotiz über die 2. Phase der schweizerisch-polnischen Verhandlungen 1962 vom 15. Dezember 1962.